

19/A

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Aufenthaltsgesetz dahingehend geändert wird, daß die Familienzusammenführung sichergestellt wird

Der Nationalrat wol/e beschließen:

Bundesgesetz vom xx.xx.xx, mit dem das Bundesgesetz vom 31.7.1992 betreffend die Regelung des Aufenthalts von Fremden in Österreich, BGBl Nr 466/1992, zuletzt geändert durch BGBl Nr. 351 /1995, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen :

Das Bundesgesetz vom 31.7.1992 betreffend die Regelung des Aufenthalts von Fremden in Österreich, BGBl Nr 466/1992, zuletzt geändert durch BGBl Nr. 351/1995, wird wie folgt geändert:

1 . Nach § 2 Abs 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt jedoch nicht für Aufenthaltsbewilligungen von Personen, denen im Rahmen der Familienzusammenführung der Aufenthalt zu gestatten ist."

2. § 3 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"§ 3. (1) Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und EhegattInnen, sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie oder ihre EhegattInnen, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, von Fremden, die aufgrund einer Bewilligung oder sonst gemäß § 1 Abs 3 rechtmäßig ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, ist eine Bewilligung zu erteilen, sofern kein Ausschließungsgrund vorliegt.

(2) Die Aufenthaltsbewilligung der Eltern und Erziehungsberechtigten erstreckt sich automatisch auf die minderjährigen Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder)."
Begründung:

Der Bundesminister für Inneres hebt immer wieder positiv hervor, daß im österreichischen Fremdenrecht ein Rechtsanspruch im Rahmen der Familienzusammenführung bestünde. Damit dieser nicht nur auf dem Papier besteht, sondern auch tatsächlich für Familienangehörige erreichbar wird, ist es notwendig, daß Aufenthaltsbewilligungen, die im Rahmen der Familienzusammenführung gewährt werden, von einer jährlich festgelegten Quote ausgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch wird zur Farce, wenn die jährlich zu erteilenden Bewilligungen beschränkt sind. So haben derzeit zwar unzählige Personen einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung, trotzdem wird ihnen keine Aufenthaltsbewilligung erteilt, da die Quoten erschöpft sind. Es ist auch vollkommen widersinnig, die Anzahl der Kinder, die nach Österreich zu ihren Eltern nachziehen wollen, quotenmäßig zu beschränken.

Außerdem sollen bei Familienzusammenführungen keine Fristen festgelegt werden. Eine derartige Befristung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Verpflichtungen

aufgrund der Bestimmungen des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 90 ABGB). Im übrigen widerspricht es dem Bundesverfassungsgesetz vom 3.7.1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, wenn Familienangehörige von Nicht-EWR-StaatsbürgerInnen schlechter behandelt werden als solche von EWR-StaatsbürgerInnen. Dieses Bundesverfassungsgesetz verbietet nämlich nicht nur die rassistische Diskriminierung, sondern legt auch das Recht auf Gleichheit von Ausländern vor dem Gesetz fest. Es ist wohl nicht sachlich zu rechtfertigen, daß zB eine Kanadierin, die mit einem Polen verheiratet ist, zu ihrem Ehegatten erst nachziehen kann, wenn dieser sich bereits zwei Jahre in Österreich aufgehalten und die Ehe ein Jahr bestanden hat, während die Kanadierin, die mit einem Portugiesen verheiratet ist, unverzüglich am Tage der Eheschließung mit ihrem Ehegatten nach Österreich einreisen und sich hier aufhalten darf.

Um den bürokratischen Aufwand zu verringern, soll im übrigen die Aufenthaltsbewilligung eines Elternteiles bzw der Erziehungsberechtigten automatisch auf die minderjährigen Kinder erstreckt werden.

Es muß als eine der Unsinnigkeiten des Aufenthaltsgesetzes bezeichnet werden, daß für in Österreich neugeborene Kinder immer wieder um eine Aufenthaltsbewilligung angesucht werden muß. Eine derartige Regelung fördert nur den Bürokratismus. Dazu sei angemerkt, daß in Österreich neugeborene Kinder, die hier aufwachsen, den Kindergarten und die Schule besuchen, wohl kaum als Fremde bezeichnet werden können. Die den Eltern bzw Erziehungsberechtigten erteilte Bewilligung soll daher automatisch auf die minderjährigen Kinder erstreckt werden.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an derer Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.